



Bebauungsplan Nr. 461 "Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" und 110. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat am 25. September 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Bebauungsplan Nr. 461 "Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" und der 110. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP-Änderung) mit den dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne unterscheiden sich geringfügig und sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen umgrenzt. Die zirka 2,0 Hektar (B-Plan) bzw. 2,7 Hektar (FNP) großen Plangebiete sind ein Teilbereich des Flurstücks 108 in der Gemarkung Eiserfeld, Flur 14 im Stadtteil Eiserfeld. Es handelt sich um die "Schlackenhalde" südlich der Straße "Birkenweg" in Siegen-Eiserfeld.

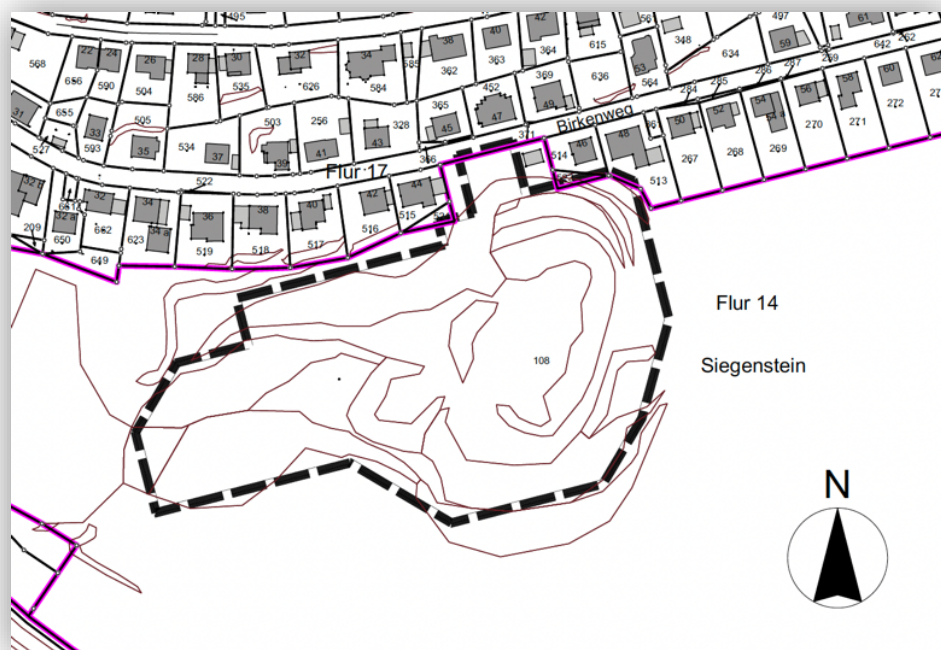


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 461

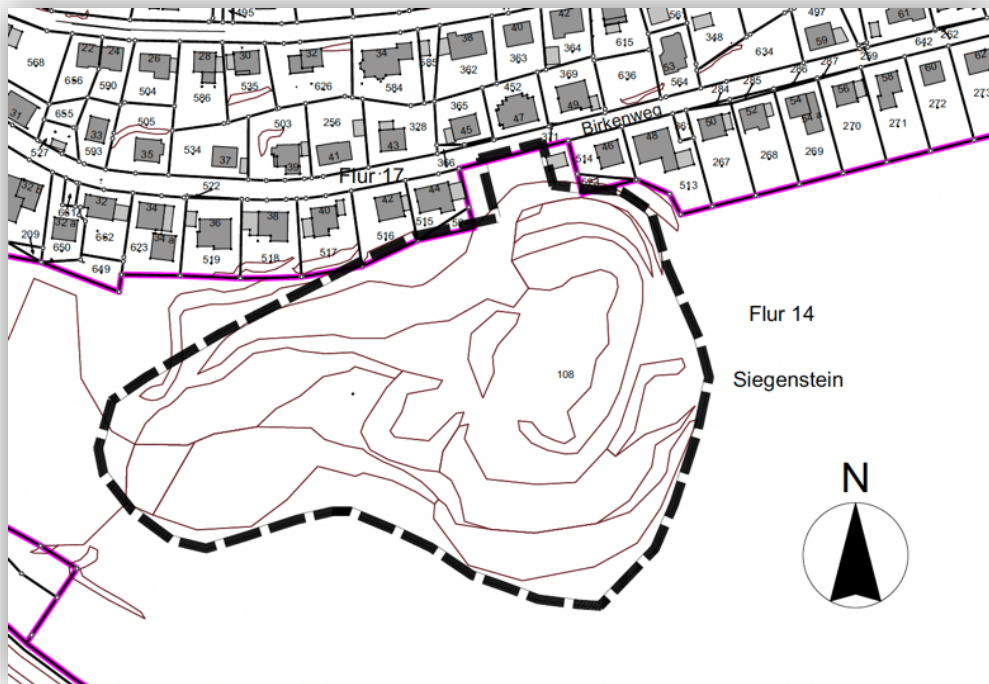


Abbildung: Geltungsbereich der 110. FNP-Änderung 1

Ziel des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 461 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB geändert.

Zum Entwurf des Bebauungsplans und zur FNP-Änderung liegen folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor:

I. Begründungen mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung mit Umweltprüfung, unter anderem mit folgenden Inhalten:
 - Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung.
 - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme und Bewertung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der relevanten Umweltauswirkungen und Schutzgüter (unter anderem Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern); Art und Menge der erzeugten Abfälle.
 - Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (unter anderem Beschreibung der allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen unvermeidbarer Auswirkungen mit Bilanzierung und Kompensationsbedarf).
 - Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante.

- Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen, Kumulierung benachbarter Plangebiete, Auswirkungen auf Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.
 - Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.
 - Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).
 - Allgemein verständliche Zusammenfassung.
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung, unter anderem mit folgenden Inhalten:
- Bestandserfassung der Lebensraumtypen und Auswertung verfügbarer Daten über die Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie Durchführung faunistischer Untersuchungen im Hinblick auf Reptilien.
 - Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens.
 - Konfliktanalyse mit Betrachtung der Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten.
 - Prüfung der Verbotstatbestände und Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen.

II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW: Hinweis auf erloschenes Bergwerksfeld.
2. LWL Archäologie für Westfalen: mittelalterliches/ neuzeitliches archäologisches Relikt.
3. Kreis Siegen-Wittgenstein: Hinweise zu Altlasten, Hinweise zur Zaunanlage und Bodenfreiheit, Hinweise zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, eine vertiefende vegetationskundliche Betrachtung wird empfohlen.
4. NABU Siegen-Wittgenstein e.V.: Hinweise zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Brutvogelarten, Hinweise zum Reptilienmonitoring und zu Fledermausarten, Hinweise/ Forderung nach einer floristischen Erfassung.
5. Barbara Rohstoffbetriebe GmbH: Hinweise zum Bergbau.
6. Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern: Hinweise zu Bienenwolfnester.

Alle relevanten Unterlagen, insbesondere die Entwürfe des Bebauungsplans und der FNP-Änderung mit den zugehörigen Begründungen, werden in der Zeit vom

7. Oktober bis 8. November 2024

online über das Beteiligungsportal "Beteiligung.NRW" unter folgendem Link eingestellt:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen> (→ B-Plan Nr. 461 PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld).

Des Weiteren werden alle relevanten Unterlagen bei der Stadt Siegen im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7 in 57078 Siegen, im 1. Obergeschoss vor Zimmer Nr. 120 a innerhalb der vorgenannten Frist während folgender Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag: 08.00 bis 16.00 Uhr

Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB elektronisch

→ über das vorgenannte Beteiligungsportal unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen> (→ B-Plan Nr. 461 PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld) oder

→ per E-Mail an stadtplanung@siegen-stadt.de übermittelt werden.

Es können aber auch Stellungnahmen auf anderem Weg abgegeben werden,

→ postalisch an: Stadt Siegen, AG Stadtplanung, Lindenplatz 7, 57078 Siegen *oder*

→ persönlich (zum Beispiel durch Abgabe in einem der städtischen Rathäuser, als Einwurf in die Briefkästen der Stadtverwaltung oder zur Niederschrift im Rathaus Geisweid).

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Im Hinblick auf die 110. Flächennutzungsplanänderung ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren im Sinne von § 7 Absatz 2 UmwRG wegen § 7 Absatz 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht fristgerecht geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde durch den Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 25. September 2024 gefasst. Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Siegen übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und, dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 461 "Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" und der 110. Änderung des Flächennutzungsplans werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderungen oder die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 25. September 2024

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister